

# Newsletter Mai 2019

## Inhalt

1.	Aktuelles .....	1
1.1	Meldepflicht in Europa: aktuelle Informationen der Länder .....	1
1.2	Seit Mitte Mai 2019: Anrufe aus Deutschland EU-weit maximal 19 Cent ...	2
1.3	Statistik: Arbeitskosten in der EU nähern sich langsam an.....	3
1.4	Brexit in der Verlängerung - News zur Sozialversicherung .....	3
2.	Beschäftigung im Inland.....	4
2.1	Internationalisierung von Start-ups: Praxishilfe für Auslandsgeschäfte.....	4
2.2	"Sprache ist der Schlüssel" .....	4
3.	Entsendung ins Ausland .....	4
3.1	Duale Ausbildung weltweit: Das Friseurhandwerk als Beispiel.....	4
3.2	Japans Arbeitsmarktreform in Kraft.....	5
4.	Rechtliches .....	5
4.1	BMF-Rundschreiben zu Grenzgänger-Regelung in Österreich .....	5
4.2	Dänemark reformiert Urlaubsgesetz .....	5

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Meldepflicht brennt derzeit allen Firmen unter den Nägeln, die grenzüberschreitend aktiv sind: Wen müssen wir wann und wo melden? In einigen Nachbarländern hat es dazu in den vergangenen Monaten Neuerungen gegeben, wie unsere aktuelle Übersicht zeigt.

Außerdem im Newsletter: Interessante Neuigkeiten über die Arbeitskosten in Europa und Informationen zur geänderten Grenzgänger-Regelung mit Österreich.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Aktuelles

### 1.1 Meldepflicht in Europa: aktuelle Informationen der Länder

**Um Lohndumping und Benachteiligung heimischer Arbeitskräfte zu vermeiden, müssen grenzüberschreitende Tätigkeiten in vielen Ländern der EU im Vorfeld angemeldet werden. Die meisten Staaten haben Online-Plattformen eingerichtet, um Anmeldungen möglichst unbürokratisch vorzunehmen.**

Hintergrund ist die Entsenderichtlinie, die von den EU-Staaten bis zum 1. Juli 2020 umgesetzt sein muss. Damit sollen gleiche Arbeitsbedingungen für heimische und ausländische Arbeitskräfte gewährleistet werden.

Hier finden Sie den Stand der Dinge zur Meldepflicht in den wichtigsten Nachbarstaaten und Entsendeländern, alphabetisch sortiert:

#### Belgien

Deutsche Unternehmen müssen bei vorübergehenden Dienstleistungen in Belgien eine Meldung über das Portal Limosa unter **limosa.be** vornehmen.

Allerdings gibt es eine Reihe von Personengruppen, die von der Meldung befreit sind – neuerdings auch Lkw-Fahrer. Die Ausnahmen sind auf der Limosa-Seite unter der Frage "Wer ist von Limosa befreit?" aufgeführt. Die Seite bietet eine ausführliche Ausfüllanleitung sowie eine Auflistung der beizubringenden Dokumente in deutscher Sprache.

#### Dänemark

In Dänemark müssen deutsche Unternehmen ihre Mitarbeiter im Register für ausländische Dienstleister (RUT) anmelden. Allerdings gilt die Meldepflicht nicht für alle Entsendungen. Ausnahmeregelungen gibt es beispielsweise für Geschäftsreisende und Monteure. Eine Übersicht stellt die Deutsch-Dänische Handelskammer zur Verfügung unter **handelskammer.dk**. Tipp: Die dänische Regierung informiert auf der Webseite Workplace Denmark über alle Vorschriften für die Entsendung nach Dänemark: **workplacedenmark.dk**.

#### Frankreich

Wer in Frankreich Dienstleistungen gegen Bezahlung erbringt, muss die Arbeitnehmer beim Online-Portal SIPSI unter **sipsi.travail.gouv.fr** anmelden. Nachdem die Behörden anfänglich die Meldung für alle grenzüberschreitenden Einsätze angefordert haben, wurde die Regelung deutlich gelockert.

So sind für reine Dienstreisen keine Meldungen mehr erforderlich. Außerdem wurde der Beschluss, eine Gebühr für die Anmeldung zu verlangen, zurückgezogen.

### Großbritannien

Eine Online-Meldeplattform wie in anderen EU-Ländern gibt es im Vereinigten Königreich nicht. Für Staatsangehörige außerhalb der EU gelten allerdings besondere Bestimmungen für Einreise und Erwerbstätigkeit, die auf der Webseite der britischen Regierung zu finden sind unter **gov.uk**.

### Italien

Wer Mitarbeiter nach Italien entsendet, muss spätestens bis zum Tag vor Beginn der Entsendung eine Anmeldung bei Cliclavoro vornehmen, dem Meldesystem des italienischen Arbeitsministeriums: **cliclavoro.gov.it**. Werden die Meldepflichten missachtet, drohen seit 2019 empfindliche Geldbußen, wie die deutsch-italienische Handelskammer meldet. Die Kammer gibt ausführliche Hinweise für Arbeitgeber zu den jeweiligen Meldepflichten unter **ahk-italien.it**.

### Luxemburg

Wer als deutscher Anbieter in Luxemburg Mitarbeiter einsetzt, muss diese im Vorfeld per "Mitteilung über die Entsendung von Arbeitnehmern" beim Luxemburger Gewerbeamt (ITM) anmelden: **guichet.itm.lu**. Im Login- und Registrierungsformular der Seite ist auch ein Benutzerhandbuch in deutscher Sprache zu finden. Die Industrie- und Handelskammer Saarland klärt darüber auf, welche Formalitäten bei der vorübergehenden Entsendung von Mitarbeitern nach Luxemburg notwendig sind und welche Aktivitäten nicht meldepflichtig sind. So sind beispielsweise Kundenbesuche, Besprechungen und Kongressteilnahmen nicht von der Meldepflicht betroffen. Mehr erfahren Sie unter **saarland.ihk.de** in der Rubrik "Partnerländer".

### Niederlande

Entgegen der Ankündigungen steht noch kein elektronisches Meldesystem für grenzüberschreitende Entsendungen zur Verfügung (Stand Mai 2019). Die niederländischen Behörden haben auf ihrer Webseite unter **business.gov.nl** eine Checkliste für entsendende Unternehmen veröffentlicht, in der alle wichtigen Schritte für Arbeitgeber verzeichnet sind.

### Österreich

Die Regierung in Österreich hat umfangreiche Pflichten zur Anmeldung und Bereithaltung von Dokumenten beim grenzüberschreitenden Arbeiten beschlossen. Es drohen Geldstrafen bis zu 10.000 Euro, wenn die Formulare ZKO 3 für Entsendungen und ZKO 4 für Überlassungen nicht ausgefüllt und übermittelt werden. Eine Übersicht über die Meldepflicht und Links zu den Formularen gibt es auf der Entsendeplattform der Regierung unter **entsendeplattform.at**. Es wird dort auch auf eine vereinfachte Meldung hingewiesen – etwa bei wiederkehrenden Entsendungen oder bei mehreren gleichartigen Dienstleistungsverträgen.

### Polen

In Polen müssen ausländische Arbeitgeber ihre Mitarbeiter grundsätzlich anmelden, wenn sie dort

arbeiten. Die Meldung kann per Post oder – mit einer elektronischen Signatur – online erfolgen. Auf der Webseite der polnischen Arbeitsaufsichtsbehörde finden Sie Erläuterungen zu allen Pflichten sowie Links zu den Formularen: **pip.gov.pl**.

### Schweden

Wer als ausländisches Unternehmen mehr als fünf Tage lang in Schweden Dienstleistungen erbringt, muss entsandte Mitarbeiter beim Arbeitsmiljöverket melden. Die Behörde stellt auf ihrer Webseite alle erforderlichen Informationen in deutscher Sprache zur Verfügung: **av.se/de**.

### Schweiz

In der Schweiz besteht eine Meldepflicht für Dienstleister aus der EU sowie entsandte Arbeitnehmer von Unternehmen. Die Meldung erfolgt online – und zwar acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit. In bestimmten Branchen gilt die Meldepflicht laut der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereits ab dem ersten Tag. Alle Fragen und Antworten erhalten Unternehmen in den FAQ der Eidgenossenschaft unter **sem.admin.ch**.

### Spanien

Bei Entsendungen nach Spanien müssen ausländische Arbeitgeber ab einer Dauer von acht Tagen eine Meldung an die lokalen Arbeitsbehörden (autoridades laborales) vornehmen: **mitramiss.gob.es**. Ausführliche Informationen zur Entsendemitteilung (comunicación del desplazamiento) stehen auf der Webseite nur in spanischer Sprache zur Verfügung. Umfassende Hinweise zur Entsendung nach Spanien erhalten deutsche Arbeitgeber in einem Merkblatt der IHK Nord Westfalen unter **ihk-nordwestfalen.de** im IHK-Service in der Rubrik "International".

Quelle: TK

## 1.2 Seit Mitte Mai 2019: Anrufe aus Deutschland EU-weit maximal 19 Cent

**Gute Nachricht für alle, die regelmäßig grenzüberschreitend kommunizieren: Anrufe ins EU-Ausland kosten seit Mitte Mai maximal 19 Cent pro Minute, egal ob ins Festnetz oder aufs Handy. Eine SMS kostet nun nur noch maximal sechs Cent.**

Die neue Gebührendeckelung ist Teil eines im November verabschiedeten Telekom-Paketes des EU-Parlamentes, das auch den Ausbau schneller Mobilfunknetze beinhaltet. Nach der Entscheidung soll bis 2020 in mindestens einer Großstadt in jedem EU-Land ein 5G-Netz bereitstehen. Entsprechende Maßnahmen müssen alle EU-Staaten innerhalb von zwei Jahren nach der Entscheidung umsetzen.

Weitere Entscheidung: Eine Notfallnummer wie die 112 in Deutschland soll es künftig in allen Ländern der Europäischen Union geben. Die Mitgliedstaaten müssen ein öffentliches Warnsystem innerhalb von dreieinhalb Jahren sowohl für das Festnetz als auch für das Mobilfunknetz einführen.

Bereits seit zwei Jahren sind die Roaming-Gebühren für Telefonate, Textnachrichten und mobiles Internet im EU-Ausland grundsätzlich entfallen.

Quelle: EU-Rat; Europäisches Parlament

### 1.3 Statistik: Arbeitskosten in der EU nähern sich langsam an

**Zwischen 5,30 Euro in Bulgarien und 44,70 Euro in Dänemark – innerhalb der Europäischen Union variieren die Arbeitskosten pro Stunde stark. Nach der jüngsten Erhebung des Statistischen Bundesamtes gibt es aber einen Trend: Die Länder mit niedrigen Lohn- und Produktionskosten holen auf.**

Seit 2004 hat sich der Abstand zwischen der Spitzengruppe und den aufholenden Ländern mehr als halbiert, wie das Statistische Bundesamt mitteilt. Vor 15 Jahren, als erstmals Daten der Länder vorlagen, waren die Arbeitskosten in den teuren Ländern achtmal so hoch wie in den Staaten mit niedrigem Lohnniveau.

Arbeitskosten setzen sich aus den Bruttoverdiensten und den Lohnnebenkosten zusammen. In Deutschland kostet eine Stunde Arbeit im produzierenden Gewerbe und bei wirtschaftlichen Dienstleistungen laut Statistik 35 Euro.

Auf 100 Euro Bruttoverdienst zahlen deutsche Arbeitgeber aus dem Industrie- und Dienstleistungsgewerbe 27 Euro Lohnnebenkosten. Damit liegt die Bundesrepublik im EU-Vergleich auf Rang 14.

### OECD-Jahresbericht: Belgische Singles zahlen die höchsten Abgaben

Einmal im Jahr wirft die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Blick auf die Lohnnebenkosten für Arbeitnehmer. Alleinstehend, ohne Kinder, Arbeitsort Belgien – mit dieser Konstellation zahlen Erwerbstätige laut OECD-Jahresbericht die höchsten Abgaben. Deutschland liegt auf Platz zwei für Personen mit der höchsten Steuerklasse. Bei Alleinverdienern mit Familienanschluss stehen Frankreich und Italien an erster Stelle. Deutschland belegt Platz neun.

Quelle: Destatis; OECD

### 1.4 Brexit in der Verlängerung – News zur Sozialversicherung

**Zunächst bis zum 31. Mai, längstens bis zum 31. Oktober 2019: Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ist verschoben. Dies gilt auch für die Fristen in der Sozialversicherung bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen. Allerdings: Nicht alle Bescheinigungen werden automatisch länger gültig.**

Laut der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) verlängern sich die Ansprüche jeweils bis zum nächsten Austrittstermin, wobei dieser zunächst der 31. Mai 2019 ist.

So müsse Großbritannien die Wahl zum Europäischen Parlament "im Einklang mit dem Unionsrecht abhalten. Kommt das Vereinigte Königreich dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt der Austritt am 1. Juni 2019 ohne Austrittsabkommen", heißt es auf der Seite der DVKA (Stand 16. Mai 2019).

Die britische Regierung hat offiziell am 7. Mai 2019 angekündigt, an den Europawahlen vom 23. bis 26. Mai 2019 teilzunehmen. Für Anfang Juni ist im britischen Unterhaus die Abstimmung über ein Gesetz zur Umsetzung des EU-Austrittsabkommens geplant. Das Vertragswerk war durch das Parlament bereits drei Mal abgelehnt worden.

Das nächste wichtige Datum ist dann der 31. Oktober 2019: Bis dahin müssen nach der letzten Einigung alle Formalitäten für den Austritt geklärt sein und der Austritt vollzogen werden, ansonsten droht endgültig der sogenannte No Deal-Brexit. Auch auf dieses Szenario geht die DVKA in ihren Brexit-Informationen ein: [dvka.de](http://dvka.de).

### A1-Bescheinigungen erneut beantragen

Wie lange sind A1-Bescheinigungen nun gültig? Diese Frage ist für Arbeitgeber wichtig, denn zuletzt wurden A1-Bescheinigungen zum Nachweis der Sozialversicherung in Deutschland nur bis zum Austrittstermin am 29. März 2019 ausgestellt. Besteht die Tätigkeit im Ausland weiter, müssen sie neu beantragt werden. Sie werden aber jeweils nur bis zum Ende der nächsten Austrittsfrist ausgestellt.

### Anspruchsbescheinigungen

Was sonstige Anspruchsbescheinigungen angeht, die von deutschen Krankenkassen oder vom National Health Service ausgestellt wurden, gibt es eine automatische Verlängerung. Nach einer Vereinbarung zwischen den Verbindungsstellen beider Länder gelten diese Bescheinigungen

- längstens bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs,
- bei Zustimmung zum Austrittsabkommen bis zum Ende der Übergangsfrist (31. Dezember 2020).

Selbst wenn Anspruchsbescheinigungen während der Übergangsphase beantragt werden, können diese unbefristet ausgestellt werden, da sie beim Brexit ohnehin ihre Gültigkeit verlieren. Des Weiteren ist zu beachten, dass auch mit der Europäischen Gesundheitskarte (EHIC) beziehungsweise der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) nach dem Brexit keine Leistungen mehr in Anspruch genommen werden können.

### Weitere Informationen

Zu Fragen rund um den Brexit hat die Techniker die wichtigsten Antworten zusammengestellt: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2042472.

Informationen zur Brexit-Verlängerung finden Sie außerdem bei TK-Lex unter [tk-lex.tk.de](http://tk-lex.tk.de).

Aus erster Hand erfahren Sie Neuigkeiten zum Thema Brexit und Sozialversicherung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA): auf der Brexit-Themenseite für Arbeitgeber und Erwerbstätige unter [dvka.de](http://dvka.de).

Quelle: TK; DVKA

## 2. Beschäftigung im Inland

### 2.1 Internationalisierung von Start-ups: Praxishilfe für Auslandsgeschäfte

**Start-ups kennen häufig keine nationalen Grenzen. Israel, Brasilien, Schweden – innovative, junge Unternehmen siedeln sich oft dort an, wo sie willkommen sind und Unterstützung durch Kapitalgeber erhalten. Auch in Deutschland boomt die Start-up-Szene. Zum Schritt ins internationale Geschäft verhilft ein neuer Leitfaden.**

Nach einer Erhebung der Start-up-Plattform Dealroom liegt Deutschland unter den europäischen Staaten auf Platz zwei in Bezug auf das internationale Beteiligungskapital. Platz zwei der beliebtesten Standorte geht laut einer Umfrage auch an Deutschland: Berlin liegt unter Gründungswilligen knapp hinter London.

"Um hier erfolgreich Fuß fassen zu können, sollten sie unbedingt einen internationalen Partner oder Mitarbeiter mit an Bord haben", rät etwa Michael Sauermost von Germany Trade & Invest in der Broschüre. Start-ups gehen demnach mit weniger Berührungängsten ans Werk als herkömmliche Unternehmen.

Den Leitfaden "Internationalisierung von Start-ups", der unter anderem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert wurde, gibt es als PDF zum Download im Kompetenzzentrum RKW unter [rkw-kompetenzzentrum.de](http://rkw-kompetenzzentrum.de) in der Rubrik "Gründung" in den Publikationen.

Quelle: Dealroom; RKW

### 2.2 "Sprache ist der Schlüssel"

**Schnellerer Zugang zu Ausbildungsförderung und Sprachkursen: Das Bundeskabinett hat von den Erfahrungen aus der Praxis gelernt und das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz auf den Weg gebracht. Es soll einen verbesserten Zugang zu Spracherwerb, Ausbildung und Beschäftigung für Geflüchtete bieten.**

Der aktuelle Gesetzentwurf enthält nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Forderungen der Regierungschefs der Länder aus dem Herbst 2018.

"Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz bauen wir weitere Hürden ab. Denn die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, wie wichtig Deutschkenntnisse für die Integration von geflüchteten Menschen in Arbeit und Gesellschaft sind: Sprache ist der Schlüssel zu Qualifikation und Beschäfti-

gung", sagt Leonie Gebers, Staatssekretärin im BMAS.

Die Elemente des neuen Gesetzes:

- Integrationskurs oder berufsbezogener Sprachkurs für Gestattete nach neun Monaten Aufenthalt
- berufsbezogene Deutschkurse für arbeits-suchend gemeldete Geduldete nach sechs Monaten der Duldung
- Öffnung für den Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung im SGB II und SGB III auch für Ausländer aus Drittstaaten
- unbefristetes Angebot von vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für Gestattete
- Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder berufsbezogenen Sprachkurses. Voraussetzung: verpflichtende Teilnahme

Das Gesetz befindet sich noch im Entwurfsstadium. Einzelheiten dazu sind auf der Webseite des BMAS zu finden unter [bmas.de](http://bmas.de) in den Pressemitteilungen.

Quelle: BMAS

## 3. Entsendung ins Ausland

### 3.1 Duale Ausbildung weltweit: Das Friseurhandwerk als Beispiel

**Während der Ausbildung Auslandsaufenthalte fördern – das ist eines der Ziele des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Das Beispiel aus dem Bereich Friseurhandwerk veranschaulicht, wozu internationale Kooperationen von Deutschland aus führen können: zur Schaffung internationaler Standards in der Ausbildung.**

Inzwischen hat es sich herumgesprochen: Deutschland spielt eine Vorreiterrolle im Bereich der beruflichen Bildung. Weltweit ist das Interesse am System der dualen Ausbildung groß, wie sich am Beispiel Russland zeigt: Hier werden schon 40.000 junge Leute dual ausgebildet.

Das Projekt GOVET koordiniert seit einigen Jahren die bilaterale Zusammenarbeit im Friseurhandwerk. Dabei entwickeln Experten beider Länder durch gegenseitige Beobachtung gemeinsame Prüfungsgrundlagen.

"Es wäre doch toll, wenn alle Auszubildenden weltweit einen anerkannten Abschluss hätten, sie überall arbeiten könnten, Erfahrungen sammeln könnten und sich verbessern würden", sagt etwa Karina Küster, Auszubildende und Teilnehmerin am Friseurprojekt.

Mit zwei Filmen veranschaulicht das BIBB die praktische Umsetzung des Projekts und fordert Unternehmen in Deutschland auch dazu auf, sich an den geförderten Aktivitäten zu beteiligen.

## **BIBB ruft Betriebe zu mehr Auslandsaufenthalten auf**

"Rund die Hälfte der Studierenden geht während des Studiums ins Ausland und sammelt dort wichtige Erfahrungen. Von solchen Zahlen sind wir in der dualen Ausbildung noch weit entfernt. Aber wir arbeiten daran, denn Mobilität wird immer wichtiger", erklärt BIBB-Präsident Friedrich Hubert Esser. "Ich wünsche mir, dass wir in Zukunft noch mehr Auszubildende wie auch ihre Betriebe für Auslandsaufenthalte während der Ausbildung gewinnen."

Die Filme "Ausbildungsqualität gemeinsam verbessern" und "Meine Auslandserfahrung in der Ausbildung" sind auf der Internetseite des BIBB abrufbar unter [bibb.de/govet](http://bibb.de/govet).

Quelle: BIBB

### **3.2 Japans Arbeitsmarktreform in Kraft**

**Historische Wende in der japanischen Arbeitsmarktpolitik: Seit Anfang April 2019 lässt der asiatische Staat ausländische Arbeitskräfte ins Land. Im Zuge der Reform werden zudem Überstunden von Arbeitern und Angestellten begrenzt.**

Um den seit Jahren steigenden Mangel an Erwerbstätigen zu decken, hat die japanische Regierung zwei spezielle Arbeitsvisa geschaffen. So dürfen Fachkräfte einen Aufenthalt von bis zu zehn Jahren beantragen und mit Familienangehörigen einreisen. Ungelernte Arbeitskräfte dürfen maximal fünf Jahre in Japan bleiben, allerdings ohne Begleitung. Insgesamt sollen 340.000 Ausländer einreisen dürfen.

Gleichzeitig will Japan die Bedingungen für Arbeitnehmer verbessern. So gilt seit April eine Begrenzung der jährlichen Überstunden bei großen Unternehmen auf maximal 720. Kleine Firmen sollen erst ein Jahr später von dieser Regelung betroffen sein. Firmen müssen künftig außerdem sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter mindestens fünf Tage im Jahr Urlaub nimmt.

Eine zunehmende globale Offenheit gilt auch in Bezug auf den Warenaustausch: Seit Februar 2019 gilt ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan.

Quelle: Japanmarkt; spiegel.de

## **4. Rechtliches**

### **4.1 BMF-Rundschreiben zu Grenzgänger-Regelung in Österreich**

**Wann ist ein Erwerbstätiger steuerrechtlich ein Grenzgänger? Zu dieser Frage haben die Finanzbehörden aus Deutschland und Österreich eine neue Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens vorgenommen.**

Laut einem aktuellen Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren, wenn ein Arbeitnehmer in der 30 Kilometer breiten Grenzzone beschäftigt ist und an

maximal 45 Arbeitstagen nicht zum Wohnsitz zurückkehrt.

Einsätze im Wohnsitzstaat oder im Ausland gelten ebenso als Tage der Nichtrückkehr. Auch die Tage, die der Beschäftigte im Home-Office verbringt, werden als Tage der Nichtrückkehr betrachtet.

Wird die maximale Anzahl von 45 Tagen überschritten, entfällt die Grenzgängereigenschaft für das gesamte Jahr.

Eine ausführliche Neuformulierung der Konsultationsvereinbarung der beiden Staaten ist im BMF-Rundschreiben vom 18. April 2019 nachzulesen. Es gilt für alle offenen Fälle.

Quelle: BMF

### **4.2 Dänemark reformiert Urlaubsgesetz**

**Anspruch auf bezahlten Urlaub quasi von Beginn an – das ist in Dänemark bisher nicht üblich. Arbeitnehmer müssen ein Jahr lang ihren Anspruch ansparen und können ihn dann erst im Folgejahr wahrnehmen. Eine staatliche Stelle verwaltet Ferienkonto und Urlaubsgelder. Dieses administrativ aufwändige System wird nun reformiert.**

Ab September 2020 tritt ein Urlaubsgesetz in Kraft, das Arbeitnehmern den erworbenen Urlaubsanspruch bereits im Folgemonat zur Verfügung stellt. Bereits seit Beginn dieses Jahres gilt eine Übergangsphase, in der der Urlaubsgeldanspruch eingefroren wird, da theoretisch der Anspruch auf doppelten Urlaub entstehen würde.

Anlass für die Neuregelung war eine Aufforderung der Europäischen Kommission, da das bisherige Gesetz nicht im Einklang mit den EU-Regeln steht.

Unverändert bleibt der Urlaubsanspruch von fünf Wochen, von denen weiterhin drei Wochen als Haupturlaub genommen werden.

Weitere Informationen stellt die dänische Handelskammer auf ihrer Internetseite bereit: [handelskammer.dk](http://handelskammer.dk).

Quelle: Dänische Handelskammer

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de).

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter [tk-lex.tk.de](http://tk-lex.tk.de).